Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5776**

17. Wahlperiode 10. 05. 2011

Antrag

der Abgeordneten Ulla Lötzer, Katrin Kunert, Dr. Barbara Höll, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Harald Koch, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Jens Petermann, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Michael Schlecht, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Johanna Voß, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Rekommunalisierung beschleunigen – Öffentlich-Private Partnerschaften stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem ÖPP-Beschleunigungsgesetz (ÖPP: Öffentlich-Private Partnerschaften) vom 1. September 2005 und der Einrichtung der „ÖPP Deutschland AG“ versucht die Bundesregierung, die Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge voranzutreiben. Die prekäre Haushaltslage auf allen Ebenen, für die nicht zuletzt der Bund mitverantwortlich ist, befördert die Übertragung öffentlicher Infrastruktur und öffentlicher Leistungen an Private. Dabei findet jedoch keine echte Entlastung der Haushalte statt. Erfahrungen zeigen, dass ÖPP-Projekte die Probleme und die Verschuldung der öffentlichen Hand meist sogar verstärken. Den privaten Partnern werden Gewinne garantiert, Risiken und Verluste verbleiben bei der öffentlichen Hand. Ob projektbezogene oder institutionelle ÖPP, die Kommune macht sich langfristig abhängig von den privaten Partnern. Sie verliert Einfluss auf die Gestaltung der öffentlichen Infrastruktur.

Die 2008 von der Bundesregierung ins Leben gerufene „ÖPP Deutschland AG“ verfolgt den einzigen Zweck, den Anteil von ÖPP-Projekten an öffentlichen Investitionen zu erhöhen. Mit dieser Beratungsgesellschaft, in der neben dem Bund auch die Firmen vertreten sind, die selbst ein wirtschaftliches Interesse an ÖPP-Projekten haben, ist keine objektive Beratung möglich.

Anstelle der weiteren Privatisierung öffentlicher Aufgaben muss eine verstärkte Rekommunalisierung treten. Investitionen kommunaler Unternehmen fließen zu 80 Prozent in die regionale Wirtschaft. Jeder Arbeitsplatz in einem kommunalen Unternehmen zieht 1,7 weitere Arbeitsplätze in der Region nach sich, während das regionale Handwerk bei ÖPP-Projekten meist leer ausgeht. Nur wenn klassische Bereiche der Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand bleiben, kann gewährleistet werden, dass alle Bürgerinnen und Bürgern über qualitativ hochwertige Dienstleistungen flächendeckend und zuverlässig verfügen und dabei hohe Standards des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitnehmerrechte gesichert werden. Da sich die kommunale Daseinsvorsorge am Gemeinwohl orientiert, kommt der gesellschaftlich erwirtschaftete

Reichtum allen Menschen zugute, nicht nur den Kapitalanlegern und denjenigen, die über die nötige Kaufkraft verfügen. Insofern sind kommunale Unternehmen wichtige Garanten für soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Solidarität. Daher ist Rekommunalisierung ein begrüßenswerter Entwicklungstrend, der der Unterstützung bedarf.

Der Ausweg aus der prekären Haushaltssituation der öffentlichen Hand liegt nicht in der Privatisierung öffentlicher Aufgaben, sondern in einer Reform der Kommunalfinanzen und der Landes- und Bundeshaushalte.

Die Kommunen stehen vor einem Umbau der technischen und sozialen Infrastruktur. Demographischer Wandel, Anforderungen einer dezentralen Energieversorgung, Umstrukturierungen im Gesundheits- und Bildungssektor usw. führen zu neuen Ansprüchen an eine Infrastrukturplanung. Die einzelnen Sektoren müssen künftig übergreifend geplant werden (Beispiel: Energiegewinnung aus Abwasser). Eine solche Verknüpfung verschiedener Bereiche kann nur gelingen, wenn diese nicht in unterschiedlichen privaten Unternehmen separiert sind, deren Zweck allein die Gewinnmaximierung in ihrem eigenen Geschäftsfeld ist. Deshalb ist eine Rekommunalisierung auch eine wichtige Basis für eine vernetzte, zukunftsgerichtete Städteplanung.

Kommunale Unternehmen sind eine Voraussetzung für eine dezentrale, bürgernahe, soziale und umweltverträgliche Energiepolitik, allerdings keine Garanten dafür. Deshalb müssen Transparenz und demokratische Kontrolle ausgebaut werden. In vielen gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beschränken sich die Kommunen auf ihre Rolle als Dividendenempfänger, ohne Mitentscheidungsrechte einzufordern. Die Kommunen sollten durch gutes und transparentes Management ihre Beteiligungen zur politischen Steuerung im Sinne des Gemeinwohls nutzen, anstatt sie als reine Vermögensverwaltung zu verstehen. Darüber hinaus bestehen jedoch auch rechtliche Hürden, die beseitigt werden müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Rekommunalisierungs-Beschleunigungs-Gesetz mit folgenden Regelungen vorzulegen:
   - Das ÖPP-Beschleunigungsgesetz vom 1. September 2005 wird aufgehoben.
   - Das Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass die Interkommunale Zusammenarbeit vergaberechtsfrei ist.
   - Das Wasserhaushaltsgesetz in § 56 dahingehend zu ändern, dass die Bundesländer die Abwasserbeseitigungspflicht ausschließlich an juristischen Personen öffentlichen Rechts übertragen können. Die Übertragung der Pflicht an andere als juristische Personen öffentlichen Rechts muss künftig ausgeschlossen werden. Die Übertragung der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht an Dritte bleibt davon unberührt.
   - Bei der Formulierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sicherzustellen, dass die bewährten, gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührenzahlerinnen und -zahlern berücksichtigt werden. Den Kommunen dürfen keine Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren. Insbesondere ist die im Entwurf des neuen KrWG vorgesehene Regelung zu streichen, eine „neutrale Stelle“ zu schaffen, die über die Zulässigkeit einer gewerblichen Sammlung entscheiden soll.

– Im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bei der anstehenden Novellierung keinen Vorrang kommerzieller Verkehre einzuräumen. Stattdessen ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so breit wie möglich zu gestalten, um Selbsterbringung der Verkehrsleistungen durch interne Betreiber zu bevorzugen und die Vorgabe von Umwelt- und sozialen Kriterien bei allen Vergaben verbindlich vorschreiben zu können.

– Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dahingehend zu ändern, dass für die Ermittlung von Netzrückkaufkosten der tarifkalkulatorische Restbuchwert zugrunde zu legen ist und der bisherige Nutzungsberechtigte dem neuen Netzbetreiber die „für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen“ eigentumsrechtlich übertragen muss. Um eine objektive Prüfung sicherzustellen, muss der Konzessionsnehmer der Gemeinde vier Jahre vor Ende des Konzessionsvertrages sämtliche Informationen zur Ermittlung des Wertes der Netze und der Anlagen, zu möglichen Grundstücksrechten, über die Netzpläne zur Beurteilung der Entflechtung und über die Absatzmengen im Versorgungsgebiet übermitteln;

2. im Zusammenwirken mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass

– die Einschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen in den Gemeindeordnungen zurückgenommen wird;

– die Gemeinde- und Kreisordnungen Präferenzen in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zugunsten der öffentlichen Hand enthalten und dass insbesondere die im Gemeindewirtschaftsrecht zugunsten der Privaten bestehenden Subsidiaritätsklauseln abgeschafft werden;

– auf kommunaler Ebene Beiräte zur Kontrolle und Beratung kommunaler und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen gebildet werden müssen, an denen insbesondere Umwelt- und Verbraucherverbände, Gewerkschaften und kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger beteiligt werden;

– Regelungen geschaffen werden, die beim wirtschaftlichen Zusammenwirken von Kommunen und Privaten ein transparentes Verfahren ermöglichen, so dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger die für die öffentliche Hand zu erwartenden Kosten und Nutzen von Privatisierungs- und Rekommunalisierungsprojekten realistisch einschätzen können;

– in allen Bundesländern nach dem Beispiel des Landes Berlin Regelungen zur Offenlegung von Privatisierungsverträgen im Bereich der Daseinsvorsorge geschaffen werden;

3. das Förderprogramm der KfW Bankengruppe „Kommunal investieren“ umzuwidmen. Anstatt ÖPP-Projekte zu fördern, wird ein Förderprogramm aufgelegt, das zinsgünstige Kredite für Kommunen bei Rekommunalisierungsprojekten bereitstellt;

4. die ÖPP Deutschland AG aufzulösen und stattdessen in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Anlaufstelle zur Förderung von Rekommunalisierungsprojekten einzurichten. Aufgabe der Anlaufstelle ist es, Kommunen bei der Umsetzung von Rekommunalisierungsprojekten zu beraten und bei rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen zu unterstützen und die Erfahrungen mit solchen Projekten für die Kommunen auszuwerten;

5. zur besseren Transparenz und demokratischen Kontrolle einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes vorzulegen, um zu regeln, dass die Aufsichtsratsmitglieder in Aktiengesellschaften und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen an die Weisungen der entsendenden Gremien (Kom-

mune, Betriebsrat etc.) gebunden sind, ihre Rechenschaftspflicht ausgeweitet und ihre Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem entsendenden Gremium aufgehoben werden. Der Vorrang des Unternehmensinteresses vor der Gemeinwohlverpflichtung für aus Kommunen entsandte Aufsichtsratsmitglieder ist aufzuheben.

Berlin, den 10. Mai 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) lösen die finanziellen Probleme der öffentlichen Hand nicht, sondern schaffen neue. Während „Wirtschaftlichkeitsvergleiche" von Beratern vor Vertragsabschluss Kosteneinsparungen von bis zu 25 Prozent ausweisen, zeigen die anschließenden Erfahrungen mit bisher durchgeführten Projekten, dass diese „Effizienzvorteile" meist Luftschlösser sind. Den privaten Partnern werden Gewinne garantiert, während die Kosten und Risiken einseitig bei der öffentlichen Hand zu Buche schlagen. Dies geschieht über die „Vorfaitierung mit Einredeverzicht" (Forderungsverkauf des Investors an eine Bank, gegenüber der die öffentliche Hand unabhängig von der erbrachten Leistung zahlungspflichtig wird), die Risikoverteilung zu Lasten der öffentlichen Hand sowie über die strikte Geheimhaltung der Verträge.

Die berechneten „Effizienzvorteile" von ÖPP gehen vor allem zu Lasten der Beschäftigungsverhältnisse. Vertragspartner von ÖPP sind derzeit zu etwa zwei Dritteln große Bau- und Dienstleistungsunternehmen, die die Leistungen dann an national oder international tätige Anbieter als Subunternehmer vergeben, die auch mit Dumpinglöhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Ganz anders die öffentliche Hand. Investitionen kommunaler Unternehmen fließen zu 80 Prozent in die regionale Wirtschaft. Jeder Arbeitsplatz in einem kommunalen Unternehmen zieht 1,7 weitere Arbeitsplätze in der Region nach sich, während das regionale Handwerk bei ÖPP-Projekten meist leer ausgeht. Anstelle von Dumpinglöhnen und prekärer Beschäftigung bedeutet Rekommunalisierung die Rückkehr zum Tariflohn. Deshalb liegt es im öffentlichen Interesse, dass Bemühungen von Kommunen, ihre Leistungen zurück in die kommunale Hand zu überführen, von der Bundesregierung unterstützt werden.

Aufgrund der negativen Erfahrungen mit der Privatisierung oder Teilprivatisierung öffentlicher Aufgaben holen viele Kommunen die Aufgaben wieder in kommunale Hand zurück oder denken intensiv darüber nach, dies zu tun. Die Erfahrungen mit der Rekommunalisierung, z. B. bei der Abfallentsorgung der Stadt Bergkamen, der Gasversorgung in Ahrensburg oder der Wasserversorgung in Potsdam, zeigen, dass die öffentliche Hand die Aufgaben besser und oft auch preiswerter erbringen kann. Kommunale Unternehmen stehen nicht unter Profiterwartungen wie die Privatwirtschaft. Sie arbeiten aufwanddeckend, was nicht ausschließt, dass sie Gewinne erwirtschaften. Wichtig ist, dass transparent darüber entschieden werden kann, wohin die Gewinne fließen. Gewinne können beispielsweise wieder in die kommunale Infrastruktur und in das kommunale Dienstleistungsangebot reinvestiert werden und bleiben so den Bürgerinnen und Bürgern direkt erhalten.

Zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Bereits bei der Vergaberechtsnovelle 2008 wollte die damalige Bundesregierung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes folgend klarstellen, dass die Interkommunale Zusammenarbeit vergaberechtsfrei ist. Der Bundesrat unterstützte diese Klarstellung ausdrücklich. Auf massiven Druck vor allem des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) wurde dieser Satz aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Interkommunale Zusammenarbeit nimmt angesichts der prekären finanziellen Situation von Kommunen einen immer größeren Stellenwert ein. Insbesondere für kleinere und strukturschwächere Gemeinden ist die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ein wichtiges Mittel, ihre Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Zum Wasserhaushaltsgesetz

Nach § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist Abwasser von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht dazu verpflichtet sind. Gleichzeitig gestattet es § 56 im Weiteren den Ländern, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Pflicht anderen als in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Dieser Passus ist eine Einladung zur Privatisierung einer hoheitlichen Aufgabe. Diese muss jedoch weiterhin klar bei Kommunen und ihren Verbänden liegen, denn die Beseitigung von Abwasser, welche in der Regel verbunden ist mit Anschluss- und Benutzungspflichten, stellt ein natürliches Monopol dar. Überdies ist sie geschichtlich aus hygienischen Gründen, insbesondere zur Seuchenvorbeuge, eine öffentliche Aufgabe. Zudem kann ein flexibles, ökologisch und sozial nachhaltiges Management der Wasserressourcen und der Abwasserbeseitigung nur mit hohen Kosten gegen privatwirtschaftliche Widerstände erfolgen. Demzufolge muss die Abwasserbeseitigungspflicht in der öffentlichen Hand bleiben. Unberührt davon soll die mögliche Übertragung der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder Teilen davon an Dritte bleiben, sei es an Gesellschaften der öffentlichen Hand oder an private Unternehmen.

Zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Der private Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll durch das geplante KrW-/AbfG nahezu unbeschränkt ermöglicht werden. Damit versucht die Bundesregierung, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juni 2009 auszuhöhlen, das eindeutig klargestellt hat, dass Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, grundsätzlich der Kommune zu überlassen ist. Das sei eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt, so das Bundesverwaltungsgericht. Wenn das KrW-/AbfG den Kommunen keine Möglichkeit einräumt, gegen die Aufstellung von Wertstofftonnen durch Private vorzugehen, müssen letztlich nur die Bürgerinnen und Bürger die Kosten tragen. Die lukrativen Bestandteile des Abfalls werden dann auf eigene Rechnung durch Private verwertet und die Kommunen haben lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen. Das würde in der Folge zu stark erhöhten Abfallgebühren für die Bevölkerung und den Ruin von kommunalen Entsorgungsbetrieben führen. Eine „neutrale“ Stelle, die über die Zulässigkeit einer gewerblichen Sammlung entscheiden soll, verstößt gegen die grundgesetzlich gesicherte kommunale Selbstverwaltungsgarantie und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Zum Personenbeförderungsgesetz

Derzeit steht eine Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) an, das an die EU-Verordnung (VO) (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zur Beseitigung von Rechtsunsicher-

heiten angepasst werden soll. Kommerzielle (also rein marktwirtschaftliche) Verkehre werden von der EU-Verordnung nicht erfasst. Einen etwaigen Vorrang für kommerzielle oder gemeinwirtschaftliche Verkehre enthält die EU-Verordnung nicht, es gibt lediglich in Erwägung 8 die Aussage, dass deregulierte Märkte, in denen keine ausschließlichen Rechte gewährt werden, von der Anwendung dieser VO ausgenommen sind. Diese Erwägung, auf die sich die Koalition (CDU, CSU und FDP) wie die entsprechenden Forderungen der Interessenverbände berufen, lässt sich aber nicht auf das deutsche System übertragen. In Deutschland gibt es keinen Wettbewerb auf gleichen Linien, wie in Großbritannien, auf die sich diese Erwägung bezieht. Dennoch soll diese zum – wackligen – Kronzeugen einer entsprechenden Regelung im PBefG werden. Ziel eines durch den nationalen Gesetzgeber eingeräumten Vorrangs kommerzieller Verkehre ist, den Anwendungsbereich der EU-Verordnung so weit wie möglich einzuschränken. Dies widerspricht eindeutig der Intention des europäischen Gesetzgebers. Die Koalition bestätigt damit auch auf diesem Feld den Vorwurf der Klientelpolitik, da hiermit der Forderung des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmer e. V. (bdo) und des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) entsprochen werden soll. Dies würde jedoch dazu führen, dass sich private Verkehrsunternehmen ertragreiche Verbindungen unter den Nagel reißen könnten und die öffentliche Hand noch mehr Eigenmittel für die Bedienung der übrig bleibenden, nicht ertragreichen Verkehre aufbringen müsste. Eine solche Rosinenpickerei zu Lasten der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Hand muss unterbunden werden.

Die EU-Verordnung erlaubt in Artikel 4 bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge die Vorgabe der Einhaltung konkreter Qualitäts- und Sozialstandards, also auch von Tarifverträgen. Auch die Möglichkeit, bei einem Betreiberwechsel eine Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorzuschreiben, sieht die EU-Verordnung vor, inklusive der Möglichkeit, dies als Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zu definieren, was für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstig ist. Die Sicherung der Beschäftigten und die Verhinderung von Lohndumping sind aber nur möglich, wenn die Verkehrsleitung unter die EU-Verordnung fällt.

Zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Häufiger Streitpunkt bei netzgebundenen Rekommunalisierungsprojekten ist der Rückkaufwert der Netze. Während die Verkäufer den Sachzeitwert, also den Wiederbeschaffungswert, zugrunde legen, stellen sich die Kommunen auf den Standpunkt, dass der tarifkalkulatorische Restwert anzulegen ist – also der Restwert, der noch nicht über die Netzentgelte erstattet wurde. Der Gesetzgeber hat sich die Auffassung der Kommunen insofern zu eigen gemacht, als er in der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts 2005 festgelegt hat, dass im Rahmen der Netzentgeltkalkulation ausschließlich die kalkulatorischen Restwerte maßgeblich sind. Ein Eigentümerwechsel ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Das heißt, selbst wenn die Kommune das Netz zum Sachzeitwert kauft, kann sie nur den tarifkalkulatorischen Restwert bei ihrer Netzentgeltkalkulation berücksichtigen. Um zu verhindern, dass damit ein Netzrückkauf unrentabel wird, ist die Klarstellung über die Ermittlung des Netzkaufwertes in das EnWG einzufügen.

Ein weiterer, oft juristisch ausgetragener Streitpunkt sind Art und Umfang der Überlassung von Versorgungsanlagen. Mit der klaren Festlegung, dass es sich um eine eigentumsrechtliche Überlassung handeln muss, sowie dass darunter alle Anlagen gehören, die entweder ganz oder zu überwiegendem Teil für die örtliche Verteilung im Gemeindegebiet genutzt werden müssen, entfällt dieser Streitpunkt. Ist bei gemischt genutzten Netzen und Anlagen eine Einigung unter den Nutzern möglich, so können durch eine messtechnische Entflechtung die Netzentflechtungskosten gesenkt werden, da der Bau neuer Leitungen und

Anlagen vermieden werden kann. Deshalb sollte das EnWG eine solche Möglichkeit vorsehen, sie aber ausdrücklich an die Zustimmung der Gemeinde knüpfen.

Zu den Änderungen auf Landesebene

Wichtigste gesetzliche Rahmenbedingungen kommunalen Handelns sind die Regelungen der Gemeindeordnungen. Diese eröffnen den Kommunen sehr unterschiedliche Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung je nach Bundesland. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, mit den Ländern in einen Dialog zu treten, um die Regelungen dahingehend zu harmonisieren, dass die Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kommunen aufgehoben und eine Präferenz der kommunalen Dienstleistungserbringung festgeschrieben werden.

Die Stärkung des öffentlichen Einflusses in der Versorgung muss unabdingbar an die Herstellung von größerer Transparenz, demokratischer Kontrolle und tatsächlicher Mitbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geknüpft sein. Das gilt auch für rein öffentliche Unternehmen. Vor allem aus steuerlichen Gründen hat sich in den letzten Jahren die Tendenz zur Ausgliederung und Verselbständigung öffentlicher Unternehmen verstärkt. Das Beteiligungsmanagement wird zunehmend intransparent. Abhilfe kann eine Änderung der Gemeindeordnungen schaffen, die die Bildung eines Beirates für kommunale und gemischtwirtschaftliche Energieunternehmen unter Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften und Kommunalpolitikerinnen/-politikern zwingend vorschreibt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen müssen jedoch durch die Länder geschaffen werden.

Zum Förderprogramm der KfW Bankengruppe

Die meisten Rekommunalisiserungsprojekte rechnen sich und bringen sogar Gewinne für den Stadthaushalt. Zum Problem können angesichts der klammen Haushaltslage vieler Kommunen jedoch die Anfangsinvestitionen werden. Deshalb muss das Förderprogramm „Kommunal investieren“ künftig für Rekommunalisierungsprojekte aufgelegt werden, anstatt für ÖPP-Projekte.

Zur Rekommunalisierungs-Agentur

Die ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland /PD) wurde 2008 unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegründet. Über eine Beteiligungsgesellschaft können Private bis zu 49,9 Prozent an der ÖPP Deutschland AG erwerben. Anteilseigner sind u. a. Banken, diverse Bietergemeinschaften und andere potentielle Auftragnehmer. Selbst wenn es sich um indirekte Beteiligungen handelt, liegt es auf der Hand, dass es im Interesse der Beteiligungsgesellschaft liegt, möglichst viele ÖPP-Projekte zu realisieren, und keine Neutralität erwartet werden kann. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/1824): „Die PD berät die öffentliche Hand neutral und nicht interessengeleitet“ kann mit wohlwollender Interpretation bestenfalls als realitätsfern bezeichnet werden. Deshalb ist die ÖPP Deutschland AG aufzulösen.

Andererseits können die Kommunen bei ihren Rekommunalisierungsprojekten durchaus Unterstützung gebrauchen. Sie stehen oft Unternehmen gegenüber, die über große Rechtsabteilungen und erhebliche liquide Mittel verfügen, um eine solche Entwicklung zu behindern oder aufzuhalten. Gerade bei den leitungsgebundenen Rekommunalisierungen kommt es immer wieder zu jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kommune und Privatwirtschaft. Obwohl die Fälle oft so beschieden werden, dass die Privaten unterliegen oder sich vergleichen müssen, ist dies eine hohe Hürde für die Verantwortlichen einer

Gemeinde. Deshalb ist eine Rekommunalisierungsagentur auf Bundesebene, die juristischen und ökonomischen Sachverstand und die Erfahrungen anderer Projekte bei sich bündelt und weitergeben kann, ein wichtiger und hilfreicher Schritt für die Reaktivierung öffentlicher Leistungen.

Zum Aktiengesetz

Eine Aktiengesellschaft untersteht dem Aktiengesetz, auch wenn der Eigentümer die öffentliche Hand ist. Die Interessen der Öffentlichkeit, also das sogenannte Gemeinwohl, sind in die Entscheidungen des Aufsichtsrates zwar mit einzubeziehen, allerdings nur insoweit Unternehmensinteressen nicht dagegenstehen. Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1984 sind Aufsichtsratsmitglieder im Falle vorliegender kollidierender Interessen in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Spektakulärster Fall war die Entlassung des schleswig-holsteinischen Energieministers Günther Jansen aus der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG (HEW). Er stünde als Atomkraftgegner in einer „tiefgreifenden, andauernden und unlösbaren Pflichtenkollision“. Es dürfe ihm aber nicht um das Gemeinwohl gehen, sondern ausschließlich um das Wohl des Unternehmens (Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 23. Januar 1990): Das Oberlandesgericht bestätigte die Entlassung, obwohl die HEW zu 71 Prozent in öffentlicher Hand war. Hier ist dringend eine Änderung des Aktiengesetzes notwendig. Das Eigentum der öffentlichen Hand muss dem Gemeinwohl verpflichtet sein und als Möglichkeit zur sinnvollen energiepolitischen Steuerung zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Umwelt genutzt werden. Deshalb dürfen künftig die öffentlichen Aufsichtsratsmitglieder nicht vorrangig dem Wohl des Unternehmens, sondern müssen dem der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sein. Bei der Gemeinwohlverpflichtung sind natürlich auch die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens mit zu berücksichtigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333